



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	08.05.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 12.848.304 €, davon im Ergebnisplan 266.606 € und im Finanzplan 12.581.698 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2018 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 12.848.304 €.

	Haushaltsplan 2018	Ermächtigungsübertragung aus 2017	Gesamt 2018
	Stand Veränderungsnachweis		
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	57.034.137 €	266.606 €	57.300.743 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.065.161 €	12.581.698 €	28.646.859 €
Auszahlungen gesamt	73.099.298 €	12.848.304 €	85.947.602 €

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2018 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2017, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2017 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen

kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Die Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 wurden nach der „Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Hansestadt Wipperfürth“ erstellt (siehe TOP 1.4.1 der Stadtratssitzung vom 13.05.2014).

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Hansestadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Hansestadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende eines Jahres, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert.

Aus der Formulierung des § 22 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können (Schulen stellen hier einen Ausnahmestand dar), können für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen werden, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen.

Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2018 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung des Haushaltsplanes 2018 nicht exakt abzuschätzen war, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen Finanzplan

Anlage 2: Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan